

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (283 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz).

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1954 in Anwesenheit des Bundesministers für Inneres Helmer die obbezeichnete Regierungsvorlage beraten. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Hofeneder und Dr. Pfeifer beteiligten, hat der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert und einstimmig beschlossen.

Während der nationalsozialistischen Zeit wurden auf Grund des „Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 136/1938) und der hiezu erlassenen Durchführungsvorordnung (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 137/1938) auf Antrag des Stillhaltekommissars zahlreiche Stiftungen und Fonds aufgelöst und ihr Vermögen anderen Rechtsträgern eingewiesen.

In der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 wurden im Bundesgebiet rund 5400 Stiftungen und Fonds aufgelöst, von denen etwa 400 nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Bundeskompetenz fallen.

Die Regierungsvorlage verfolgt den Zweck, das Unrecht der nationalsozialistischen Ära zu beseitigen und die Vermögen wieder ihren rechtmäßigen Eigentümern zuzuführen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, deren Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fallen. Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (283 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1954.

Widmayer,
Berichtersteller.

Grubhofer,
Obmannstellvertreter.